



# Wortprotokoll

der 197. Sitzung vom 21. Mai 1998

# Resoconto integrale

della seduta n. 197 del 21 maggio 1998

XI. Legislatur  
XI. Legislatura  
1993 - 1998



**SÜDTIROLER LANDTAG  
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO**

**SITZUNG 197. SEDUTA**

**21.5.1998**

**INHALTSVERZEICHNIS**

*Landesgesetzentwurf Nr. 122/97-bis:*  
“Bestimmungen für die Vergabe und  
Ausführung von öffentlichen  
Baufträgen” (Fortsetzung). ..... 4

**INDICE**

*Disegno di legge provinciale n. 122/97-  
bis: “Norme per l’appalto e l’esecuzione  
di lavori pubblici” (continuazione). ..... 4*

Nr. 197 - 21.5.1998

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

ORE 10.00 UHR  
(*Namensaufruf - Appello nominale*)

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist eröffnet.  
Ich ersuche um die Verlesung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung.

**FEICHTER (Sekretär - SVP):** (*Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale*)

**PRÄSIDENTIN:** Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Mitteilungen des Präsidiums:

Folgende Anfragen wurden eingebracht: Sono state presentate le seguenti interrogazioni: N. 8247/98 (Minniti) betreffend den erhöhten Mietzins für Institutswohnungen - riguardante i canoni di affitto IPEAA aumentati; N. 8248/98 (Bolzonello) betreffend die Eröffnung einer Spielhalle in Südtirol - riguardante l'apertura di una casa da gioco in Alto Adige.

Von Landesrat Di Puppò beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Di Puppò: N. 8050/98 (Minniti) betreffend die Proteste der Südtiroler Pendler an die Adresse der Staatsbahnen - riguardante le proteste dei pendolari altoatesini verso le FF.SS; N. 8151/98 (Holzmann) betreffend die Anzeige wegen Mißachtung der Bestimmungen über die Unfallverhütung und die Arbeitszeiten auf einigen Baustellen - riguardante la denuncia sul mancato rispetto delle norme per la prevenzione degli infortuni e sull'orario di lavoro in alcuni cantieri.

Von Landesrat Laimer beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Laimer: N. 8076/98 (Minniti) betreffend den Unfall auf der Baustelle bei der Bozner Messe - riguardante l'incidente accaduto nel cantiere "Fiera" di Bolzano; N. 8114/98 (Minniti) betreffend das "Berufsrisiko" auf den Baustellen der A22 - riguardante la situazione di rischio "professionale" presso i cantieri sulla A22; N. 7970/98 (Zendron/Kury) betreffend die Bedenken in bezug auf den Kaiserberg und die Sanierung des Pasquali-Hügels in Bozen-Süd - Soll am Kaiserberg eine Deponie des Typs 2C entstehen? - riguardante i nuovi inquietanti interrogativi su Castelfirmiano e sulla bonifica della

collina a Bolzano sud - a Castelfirmiano una discarica di tipo 2C?; N. 8181/98 (Minniti) betreffend die Auswirkungen der durch die Explosion in Tschernobyl verursachten Strahlungen - riguardante le conseguenze delle radiazioni prodotte dall'esplosione di Chernobyl.

Von Landesrat Saurer beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Saurer: N. 8015/98 (Minniti) betreffend die ärztlichen Befunde in italienischer Sprache - riguardante i referti medici in lingua italiana; N. 8189/98 (Holzmann) betreffend den Beschluß Nr. 1810/98 - riguardante la delibera n. 1810/98.

Von Landesrat Viola beantwortete Anfragen: Interrogazioni con risposta scritta da parte dell'assessore Viola: N. 8086/98 (Holzmann) betreffend die Disziplinarverfahren gegen Ing. Franco Travan - riguardante i procedimenti disciplinari a carico dell'Ing. Franco Travan.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Atz, Montefiori, Munter (nachm.) Pahl, Willeit (vorm.) und die Landesräte Hosp und Saurer entschuldigt.

Punkt 1 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 122/97-bis: „Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen“* (Fortsetzung).

Punto 1) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 122/97-bis: „Norme per l'appalto e l'esecuzione di lavori pubblici“* (continuazione).

Gestern abend haben wir den Artikel 84 verlesen, welcher von den Abgeordneten Benedikter und Klotz in Form eines Abänderungsantrages eingebracht worden ist.

Ich erteile dem Abgeordneten Benedikter das Wort zur Erläuterung.

**BENEDIKTER (UFS):** Die Artikel 100 a), 101 und 102 des EWG-Vertrages sagen: *“Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt in Abweichung von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a) die nachstehende Regelung: Der Rat, der läßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben”*. Dazu ist die Richtlinie, um die es hier geht, da. Dann steht weiter im Artikel 101: *“Stellt die Kommission fest, daß vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem gemeinsamen Markt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit dem betreffenden Mitgliedsstaate in Beratungen ein. Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erläßt der Rat während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderli-*

chen Richtlinien. Die Kommission und der Rat können alle sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen treffen". Im Artikel 102 Absatz 1 steht: "Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedsstaat - in diesem Falle wäre es die Provinz - der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt, nach Beratung mit dem Mitgliedsstaat, dem beteiligten Staat die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen. Kommt der Staat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel 101 verlangt werden, daß die anderen Mitgliedsstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen". Deswegen schlage ich vor, daß diese Formulierung übernommen wird, wie man sie früher in allen Landesgesetzen übernommen hat und die mit europäischen Richtlinien zu tun hatte. Man hat sie immer übernommen. Dann hat es geheißen, es braucht die Formel nicht mehr bzw. es braucht sie nur, wenn es um sogenannte staatliche Beihilfen geht, um die Einhaltung des Abschnittes II/92/93/94. Aber gemäß Kapitel III, Angleichung der Rechtsvorschriften, heißt es: "Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht - dieser behandelt die Angleichung der Rechtsvorschriften, genau das, was erklärterweise der Zweck dieses Gesetzes ist - so setzt sich der Mitgliedsstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen", was nicht geschehen ist. Die Provinz hat sich nicht mit der Kommission in Brüssel ins Benehmen gesetzt, wie es im EWG-Vertrag heißt: "Diese empfiehlt nach Beratung den beteiligten Staaten die zur Vermeidung der Verzerrung geeigneten Maßnahmen", wobei es jetzt um die Angleichung der Rechtsvorschriften geht. Deswegen - nachdem das Gesetz zum zweiten Mal verabschiedet wird - schlage ich vor, in diesem Fall, nachdem man sich nicht vorher mit Brüssel ins Benehmen gesetzt hat, diesen Artikel 84 in das Gesetz aufzunehmen. Dann wird die Kommission sagen, ob es stimmt, was der Landesrat vertritt, nämlich: "Das ist nicht so heikel, was man übernimmt oder nicht übernimmt". Denn sonst kommt das, was ich angekündigt habe - ich habe mich diesbezüglich in Brüssel erkundigt - d.h. es wird Einwand erhoben werden und das Gesetz wird in aller Form angefochten werden. Im Artikel 100 a) des Vertrages steht: "Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben". Das ist ein typischer Fall, wo man gewährleisten will, daß alle Unternehmer in der Europäischen Union unter gleichen Bedingungen für die Vergabe von öffentlichen Arbeiten anhalten können, wie es in der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 heißt: Zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge. Ich zitiere noch einmal den Artikel 102: "Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ei-

*ne Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedsstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedsstaaten dem beteiligten Staat die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen".* Nachdem das nicht erfolgt ist, bin ich der Ansicht, daß es richtig wäre, wenn man diesen Artikel hineinnehmen würde. Brüssel wird dann Stellung nehmen und sagen, ob das, was ausgelassen worden ist, keine Rolle spielt oder schon eine Rolle spielt, so wie ich es behaupte und so wie sie es mir auch in Brüssel gesagt haben. Sie haben gesagt, daß sie nicht in aller Form Stellung nehmen können, solange das Gesetz unterwegs ist. Deswegen kommt mir vor, daß man diese Formulierung, die man früher auch in allen anderen Gesetzen übernommen hat, hineinnehmen sollte. Hier geht es wirklich um konkrete Vorschriften, wie der Artikel 102 sagt: *"... Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben"*. Deswegen empfehle ich die Einfügung dieses Artikels 84.

**KOFLER (Landesrat für Hochbau und Technischer Dienst, Straßenbau und Entsorgungsanlagen, Bauten- und Vermögensverwaltung, Informationstechnik, Raumordnung - SVP):** Wir haben uns über dieses Thema bei der ersten Lesung bereits unterhalten. Es ist so, daß die Notifizierungspflicht nur für solche Gesetze besteht, die Beihilfen vorsehen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. In diesem Falle behandelt das Gesetz überhaupt keine Fälle von Beihilfen und somit ist die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen überhaupt nicht gegeben. Deswegen ist es absolut überflüssig, daß wir einen solchen Artikel einfügen. Deshalb ersuche ich diesem vorgeschlagenen Änderungsantrag zur Einfügung des Artikels 84 nicht die Zustimmung zu geben.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Änderungsantrag der Abgeordneten Benedikter und Klotz ab.

**KLOTZ (UFS):** Ich ersuche um Feststellung der Beschlußfähigkeit.

**PRÄSIDENTIN:** In Ordnung. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so daß die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen wird.

ORE 10.52 UHR

-----

ORE 11.07 UHR

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir wiederholen die Abstimmung, nachdem von der Abgeordneten Klotz die Beschlußfähigkeit verlangt worden ist. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen: 14 Ab-

geordnete nehmen an der Abstimmung teil. Infolgedessen ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben. Deshalb unterbreche ich die Sitzung für 30 Minuten.

ORE 11.12 UHR

-----

ORE 11.52 UHR

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir stimmen nocheinmal über den Änderungsantrag der Abgeordneten Benedikter und Klotz ab. Frau Klotz hat die Beschlußfähigkeit beantragt. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen: nachdem nur 14 Abgeordnete an der Abstimmung teilnehmen, ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben. Ich unterbreche die Sitzung bis 15.00 Uhr.

ORE 11.53 UHR

-----

ORE 15.10 UHR

*(Appello nominale - Namensaufruf)*

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir stimmen nocheinmal über den Änderungsantrag der Abgeordneten Benedikter und Klotz ab. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen, nachdem die Abgeordnete Klotz die Beschlußfähigkeit beantragt hat: die Beschlußfähigkeit ist nicht gegeben, weil nur 16 Abgeordnete an der Abstimmung teilnehmen. Ich unterbreche erneut die Sitzung und berufe das Kollegium der Fraktionsvorsitzenden zu Beratungen über den Fortgang der Arbeiten ein.

ORE 15.11 UHR

-----

ORE 15.35 UHR

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Das Kollegium der Fraktionsvorsitzenden hat beraten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen. Mit dem Einverständnis der Minderheitenvertreter schließen wir, unter der Voraussetzung, daß der Landesrat keine zusätzlichen Anträge zum Gesetzentwurf mehr vorlegt, die Behandlung dieses Gesetzentwurfes ab und schließen dann die Sitzung für heute.

Wir stimmen neuerlich über den Änderungsantrag der Abgeordneten Benedikter und Klotz ab: mit 10 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Wir hatten zwei handschriftliche Änderungsanträge, einen Änderungsantrag und einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag zu Artikel 70/bis von den Landesräten Kofler und Viola vorliegen. Diese beiden Anträge sind mittlerweile in einem einzigen Text zusammengefaßt, so daß wir uns eine Abstimmung

mung ersparen, wie ich es vorhin angekündigt hatte. Ich verlese den Änderungsantrag.

Dem Artikel 70 wird folgender Artikel 70/bis angefügt:

Dopo l'articolo 70 viene aggiunto il seguente articolo 70/bis:

Art. 70/bis

Sonderregelung für das Verhandlungsverfahren

Unbeschadet der Bestimmung nach Artikel 30, Absatz 1 verhandelt der Auftraggeber bei der Vergabe von Bauaufträgen mit einem Betrag über 50.000 ECU und in den Fällen nach den Buchstaben a) und b) des Artikels 31, Absatz 1, vorausgeschickt, daß der Betrag die 50.000 ECU übersteigt, mit mindestens 10 Unternehmen seiner Wahl über die Vertragsbedingungen, falls es soviele Unternehmen gibt, die im Sinne dieses Gesetzes für die Durchführung der Arbeiten qualifiziert sind.

-----

Regime speciale per la procedura negoziata

Fermo restando quanto previsto all'articolo 30 comma 1 per l'appalto dei lavori di importo superiore ai 50.000 ECU e nei casi di cui alle lettere a) e b) dell'articolo 31 comma 1, sempre che l'importo sia superiore ai 50.000 ECU, l'amministrazione committente tratta con almeno 10 imprese di propria scelta le condizioni del contratto se sussistono in tale numero imprese qualificate ai sensi della presente legge per l'esecuzione dei lavori.

Landesrat Kofler hat das Wort zur Erläuterung.

**KOFLER (Landesrat für Hochbau und Technischer Dienst, Straßenbau und Entsorgungsanlagen, Bauten- und Vermögensverwaltung, Informationstechnik, Raumordnung - SVP):** Ich habe mir nur erlaubt, im Sinne der Transparenz, den Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag in einen einzigen Änderungsantrag zusammenzufassen und die Zeit genutzt, dies auch maschineschrieben verteilen zu lassen. Es geht hier darum, daß dem ersten Einwand der Regierung Rechnung getragen wird und die Anwendung des Verhandlungsverfahrens noch etwas weiter einzugrenzen. Dies wollen wir für Arbeiten von 100 bis 600 Millionen tun. Ich kann sagen, daß es eigentlich in der Praxis heute schon so praktiziert wird, daß 10 Firmen eingeladen werden, so daß man nicht nur mit einer Firma verhandelt. Ich ersuche diesem Abänderungsantrag die Zustimmung zu erteilen.

**BOLZONELLO (UNITALIA):** Brevissimamente, perché se anche nella sostanza l'emendamento riprende quello presentato ieri, credo che sia formulato in maniera piuttosto confusa, per quanto attiene il testo italiano. Sono ancora convinto che non sia corretto stabilire un numero di imprese perché sappiamo benissimo che si possono "mirare" i capitolati per andare ad individuare solo quelle ditte che sono in grado di poter concorrere ad un determinato appalto-concorso. Quindi questo articolo non risolve il problema di rendere concorrenziale il fatto che possono concorrere più ditte ad un appalto. Voterò con-



tro questo emendamento perché è pasticciato sotto il profilo della stesura e troppo vago perché non qualifica niente nonostante dica *“ai sensi della presente legge per l'esecuzione dei lavori”*, che vuol dire tutto e il contrario di tutto. Non dà abbastanza chiarezza su quali debbono essere i criteri con i quali si individuano le aziende chiamate a concorrere.

**WILLEIT (Ladins):** Ich komme mit dem Text nicht zurecht. Ich darf daher um eine kleine Erläuterung bitten, und zwar geht es um die Fälle nach den Buchstaben a) und b) des Artikels 31. Fallen diese Fälle unter diese Bestimmung oder sind diese ausgeschlossen? Ausgeschlossen? Sie fallen darunter. Also dann leite ich ab, daß die anderen ausgeschlossen sind.

**KOFLER (Landesrat für Hochbau und Technischer Dienst, Straßenbau und Entsorgungsanlagen, Bauten- und Vermögensverwaltung, Informationstechnik, Raumordnung - SVP):** Ich habe schon vorher gesagt, daß dieser Artikel notwendig ist, weil die Regierung in ihrem ersten Einwand eine einschränkende Handhabung des Verhandlungsverfahrens verlangt und dies zur Bedingung gemacht hat. Mit dieser Abänderung tragen wir dem Rechnung.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über die Einfügung dieses Artikels 70/bis ab: mit 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Wer möchte seine Stimmabgabe erklären?

Ich erteile der Abgeordneten Zendron das Wort.

**ZENDRON (GAF-GVA):** Brevemente, perché di questa legge ne abbiamo parlato fino alla nausea.

Ci asterremo. Riteniamo che attraverso questa legge si facciano dei passi avanti considerevoli rispetto alla normativa attuale, quindi da questo punto di vista consideriamo positivo che questa legge venga oggi approvata. Sappiamo che è molto attesa dagli imprenditori, almeno da quelli onesti, e dai sindacati. Adegua la nostra normativa alla legislazione europea, quindi mi sembra un fatto importante. Ci dispiace che questo avvenga con notevole ritardo.

Abbiamo portato alcuni emendamenti che correggevano la proposta della Giunta provinciale adeguando il testo a quelle che sono le previsioni delle direttive europee e ci dispiace che in un paio di punti l'assessore non abbia voluto rispettare queste normative. In particolare voglio segnalare il fatto che si è voluto mantenere la quota di flessibilità di subappalti al 40% invece che al 30%. Credo sia importante segnalare ancora la grave situazione che proprio in questo punto esiste nei cantieri anche pubblici, che poi sono i più grandi e i più numerosi della nostra provincia.

Segnaliamo ancora il fatto che sia stata svuotata la nostra proposta di ordine del giorno che era inteso a migliorare il funzionamento degli uffici del lavoro in maniera che coordinassero il loro lavoro in modo che si decidesse finalmente di completare gli organici in maniera da rendere efficace la loro azione. Nel dare questa astensione, che vuol dire giudizio positivo di riconosci-

mento che questa legge fa un passo avanti, non posso non ricordare con fermezza che il sistema di controllo della sicurezza e della legalità all'interno dei cantieri da parte della Provincia di Bolzano, che ha la competenza primaria, è del tutto inadeguato e che sono pienamente da sostenere le continue, ripetute, inutili denunce che vengono fatte da parte dei sindacati di categoria.

**BENEDIKTER (UFS):** Im Absatz 4 des Artikels 4 steht: *“Die Genehmigung des Programmes der öffentlichen Bauvorhaben kommt der Gemeinnützigkeits-, Dringlichkeits- und Unaufschiebbarkeitserklärung bezüglich dieser Vorhaben gleich”*. Damit wird dieser Landesausschuß, nicht nur Landesrat Kofler, berühmt werden, daß sie die faschistische Enteignungsmethode in Südtirol wieder hergestellt haben. Im Artikel 1 des Königlichen Dekretes vom 7. März 1935 - dreizehntes Jahr der faschistischen Ära - steht: *“Sono di carattere di pubblica utilità le opere occorrenti per l'impianto e l'esercizio della zona industriale di Bolzano compresa fra il fiume Isarco, la strada nazionale del Brennero delimitata nell'annessa planimetria. Per l'attuazione delle opere suddette spetta al comune di Bolzano la facoltà di espropriare i terreni occorrenti”*. Mein Vorschlag, daß man darauf verweist, daß nach wie vor das Landesgesetz vom 15. April 1991 anwendbar ist, worin vorgesehen ist, daß auch wenn der öffentliche Nutzen durch ein Gesetz erklärt wird, trotzdem mit Dekret des Landeshauptmannes die Gemeinnützigkeit konkret erklärt und angegeben werden muß, damit der betroffene Eigentümer auf jeden Fall verständigt wird und er das Dekret anfechten kann, ist neuerdings ohne Begründung abgelehnt worden. Also hat man hier die Wiederherstellung der Enteignungsmethode, wie sie unter dem Faschismus galt, gesetzlich verankert. Das ist eines. Hier steht ausdrücklich: *“Das Gesetz regelt unter Beachtung der Richtlinie 93/37 EWG die Vergabe sämtlicher Bauaufträge im Interessenbereich des Landes”*. Von diesen rund 30 konkreten Vorschriften der EU-Richtlinie läßt man mehr oder weniger die Hälfte aus, womit der Sinn und Zweck des Gesetzes, d.h. die Gleichheit der Bedingungen bei der Vergabe öffentlicher Arbeiten in ganz Europa zu gewährleisten, nicht erreicht wird. Mit meinem letzten Antrag habe ich geltend gemacht, man solle einen Artikel hineintun, der besagt: Die Wirkung dieses Gesetzes trägt mit dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises im Amtsblatt der Region über die positive Überprüfung durch die Europäische Kommission in Kraft. Ich habe mich dabei nicht auf die Regelung der staatlichen Beihilfen berufen - der Landesrat hat mich gar nicht angehört -, sondern auf das Kapitel III, Angleichung der Rechtsvorschriften, des EWG-Gesetzes, wo im Artikel 102 steht: *“Wenn zu befürchten ist, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedsstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt - in dem Fall wäre es die Provinz -, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedsstaaten den beteiligten Staaten die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen”*. Der Landesrat hat darauf geantwortet: *“Das ist keine Beihilfe und daher wird der EG-Vertrag nicht angewendet”*. Ich habe mich nicht auf die Beihilfen, sondern auf die Anglei-

chung der Rechtsvorschriften bezogen. Aber so ist eben die Methode und ich hoffe, daß, so wie mir von Brüssel gesagt worden ist, das Gesetz auf jeden Fall angefochten wird.

**BOLZONELLO (UNITALIA):** Ho votato contro in occasione della prima legge che è stata rinviata e voterò anche contro questo disegno di legge, perché sono convinto che non siano state tenute in considerazione le osservazioni fatte dal Governo che erano state fatte in quest'aula anche precedentemente. Credo che la Provincia di Bolzano voglia perseguire con un proprio modo di gestire tutto quello che attiene il settore degli appalti e delle opere, sottraendo anche, mi riferisco in particolare a quanto contenuto nell'articolo 2, competenze ai comuni, togliendo loro libertà di movimento anche in questo settore. Se è vero come è vero che il Governo non ha fatto un espresso rilievo, è altrettanto vero che nella nota questo è contemplato, anche se l'assessore pare non averne tenuto conto in alcun modo di questo rilievo che invece, secondo me, è sostanziale. La legge ha creato molta aspettativa, ma per una serie di motivi ascrivibili sicuramente alla Giunta provinciale essa è stata approvata invece con molto ritardo.

Non credo che nemmeno questo testo possa trovare accoglienza in sede governativa e comunitaria. Sono ancora convinto che non vi sia certezza quando si procede alle varianti in corso d'opera perché laddove vi sono delle necessità di procedere a delle varianti in presenza di progettazioni difettose o incomplete, sarebbe il progettista a doverne essere chiamato a rispondere, o quanto meno l'amministrazione committente dovrebbe essere molto più attenta nel bandire taluni appalti con dei progetti che non siano semplici progetti di massima.

Anche l'articolo 70/bis non risolve quella necessità di dare trasparenza e chiarezza laddove vi siano delle procedure speciali per alcuni appalti, perché non sono indicati in alcuna parte i criteri con i quali si individuano le ditte chiamate a concorrere, e di esempi concreti ne ho fatti più d'uno. Solo questo mi consente tranquillamente di votare contro questo disegno di legge.

**FRASNELLI (SVP):** Die SVP-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu und wünscht diesem Regelwerk über die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen in seiner Gesamtheit bei seiner konkreten Anwendung jenes neue Maß an Transparenz und Effizienz, auch Sicherheit am Bau, das die Mehrheit dieses Landtages im öffentlichen Interesse verwirklicht sehen will.

**WILLEIT (Ladins):** Ich glaube, es ist wichtig, daß dieses Gesetz bald volle Rechtskraft erlangt. Ich verstehe auch, daß die Regierung und vor allem der zuständige Landesrat darauf bedacht waren, so wenig wie möglich am Gesetz zu ändern. Andererseits, glaube ich, daß eine zweite Lesung die Gelegenheit schlechthin darstellt, Verbesserungen und Ergänzungen an einem Gesetz anzubringen. Diese Verbesserungen und Ergänzungen sind meines Erachtens nicht angebracht worden, auch wenn, zum Glück, diese letzte Norm über die

Privatverhandlung zum Teil wenigstens zurechtgebogen worden ist, wenn auch nicht zur Gänze. Ich persönlich werde mich der Stimme enthalten.

**MINNITI (Alleanza Nazionale):** Certamente questo era un disegno di legge molto atteso dai settori imprenditoriali. Non ci convince oggi così come non ci aveva convinto allora. Continua a mantenere ingabbiati i comuni, costretti ad un'influenza esagerata della Provincia, che continuano ad essere poco autonomi nelle scelte che riguardano il proprio territorio. E' un disegno di legge che non garantisce quella trasparenza sugli appalti che invece riteniamo auspicabile, e vediamo bene all'interno del territorio altoatesino quali sono le grosse difficoltà che tutt'ora esistono per quanto riguarda gli appalti. E' un disegno di legge che non incide in senso migliore sulla sicurezza dei cantieri. Purtroppo anche in questi giorni abbiamo potuto registrare i continui incidenti avvenuti anche in cantieri che erano stati indicati dai sindacati come cantieri a rischio, quali quelli della A22. Noi avremmo preferito che in questo disegno di legge la Provincia inserisse delle garanzie che cercassero di potenziare la prevenzione della sicurezza nei cantieri.

Non votammo a favore di questo disegno di legge allora e non votiamo nemmeno oggi, però per dare un segnale della necessità che tenda in qualche maniera a girare la pagina, che è stata trascurata in questi anni quale quella degli appalti, Alleanza Nazionale si asterrà dal voto.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Die Freiheitlichen werden Stimmenthaltung üben, wie schon bei der ersten Verabschiedung des Gesetzes. Wir sind mit einigen Dingen nicht einverstanden, vor allen Dingen mit der Handhabung des Landesverzeichnis für Vertrauensfirmen. Darauf sind wir äußerst gespannt, und dieses Verzeichnis wird auch erst mit einer Durchführungsverordnung genau geregelt. Auch haben wir große Vorbehalte, was die Sicherheit am Bau anbelangt. In diesem Zusammenhang ist in den letzten Monaten in Südtirol sehr viel Kritik geübt worden. Der dritte Schwachpunkt - unserer Meinung nach - sind die Privatverhandlungen, also die Vergabe der Arbeiten mit Verhandlungsverfahren. Hier gibt es große Vorbehalte gerade der kleinen Unternehmen in Südtirol, und wir werden sehen, wie sich das entwickelt. Andererseits sind wir schon der Meinung, daß es dieses Gesetz dringend braucht, gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen in unserem Lande. Deshalb unsere Stimmenthaltung.

**PRÄSIDENTIN:** Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel. Wir stimmen jetzt über den Gesetzentwurf ab.

(Geheime Abstimmung - votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 27 abgegebene Stimmzettel, 14 Ja, 4 Nein, 9 weiße Stimmzettel. Der Gesetzentwurf ist genehmigt.  
Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 16.06 UHR

**SITZUNG 197. SEDUTA**

**21.5.1998**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

**BENEDIKTER** 4, 10  
**BOLZONELLO** 8, 11  
**FRASNELLI** 11  
**KLOTZ** 6  
**KOFLER** 6, 8, 9  
**LEITNER** 12  
**MINNITI** 12  
**WILLEIT** 9, 11  
**ZENDRON** 9